

Bürgerinitiative "Umweltverträgliche Mobilität im Schwabachtal"

Satzung vom 13. April 2016

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Bürgerinitiative "Umweltverträgliche Mobilität im Schwabachtal" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen. Die Anschrift ist deckungsgleich mit der des ersten Vorsitzenden.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die natürliche Umwelt im Bereich Sebalder Reichswald (Bannwald) und Schwabachtal und damit die Lebens- und Wohnqualität nachhaltig zu sichern. Dazu zählt insbesondere die Förderung umweltverträglicher Mobilität durch Bus und Bahn, sowie die Ablehnung jeglichen Straßenbaus im Sebalder Reichswald.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden erfüllt durch Maßnahmen zur Förderung des Schutzes und der Gestaltung der natürlichen Umwelt (Reinhaltung von Luft und Wasser, Erhaltung der Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt, Abfallbeseitigung, Lärmbekämpfung und Raumordnung); dazu gehört auch die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen,die die unter §2 beschriebenen Grundsätze und Zwecke unterstützen.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann jeweils zum Jahresende ausgesprochen werden und hat spätestens am 30. November zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied keine Beiträge zahlt oder einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien des Vereins begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand erfolgen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt wird.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) dem Kassierer / der KassiererIn
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der 1. Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,-EURO pro Projekt im Sinne der Vereinsziele belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Ist er verhindert, werden seine Aufgaben vom 2. Vorsitzenden übernommen.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er gibt den Mitgliedern jährlich einen detaillierten Kassenbericht. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und bei Beträgen über 500,- EURO eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von *zwei* Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.